

ÜBERSICHT

Steuerausweis, fehlerhafter

Unterschied zwischen dem unrichtigen und unberechtigten USt-Ausweis		
	Unrichtiger USt-Ausweis (§ 14c Abs. 1 USt)	Unberechtigter USt-Ausweis (§ 14c Abs. 2 UStG)
Gründe	■ Sie haben für eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung eine höhere Umsatzsteuer ausgewiesen. ■ Sie haben für eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung den § 13b UStG nicht angewandt, obwohl der Leistungsempfänger der Steuerschuldner wäre.	■ Sie sind Kleinunternehmer nach § 1 UStG, weisen in Ihrer Rechnung aber die USt aus. ■ Sie weisen in einer Rechnung die USt aus, obwohl Sie die Leistung nicht erbracht haben (dies gilt nicht für Anzahlungsrechnungen).
	■ Sie haben für eine steuerfreie Lieferung oder Leistung die USt in der Rechnung ausgewiesen. ■ Bei Ihrer Lieferung handelt es sich um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen. ■ Sie haben eine steuerpflichtige Lieferung nicht mit USt berechnet, aber die USt kann aufgrund des Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr erhoben werden.	■ Sie weisen in einer Rechnung USt für eine Lieferung oder Leistung aus, haben aber nicht diese Lieferung oder Leistung, sondern eine andere Lieferung oder Leistung erbracht. ■ Sie haben eine Rechnung mit USt ausgestellt, aber die Lieferung oder Leistung nicht im Rahmen Ihres Unternehmens erbracht.
Folge	Sie schulden dem Finanzamt den USt-Betrag bis zu dem Tag, an dem Sie dem Rechnungsempfänger eine berichtigte Rechnung haben zukommen lassen.	Sie schulden dem Finanzamt den USt-Betrag bis zu dem Tag, an dem der Rechnungsempfänger den unberechtigten Vorsteuerabzug an das Finanzamt zurückgezahlt hat.